

*Aufgrund von Art. 23 und 24, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kreuzwertheim folgende*

## **Satzung über Anleinpflcht von Hunden im Bereich des Marktes Kreuzwertheim**

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Satzung gilt für alle Hunde.

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

(2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung und Treppen.

(4) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, teilweise gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Bolzplätze.

Zu den Kinderspielplätzen gehören auch die Bereiche, in denen sich Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen).

### **§ 2**

#### **Verbote**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Reinlichkeit sind Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslage des Marktes Kreuzwertheim ständig an einer reißfesten Leine zu führen; Kampfhunden ist außerdem ein Maulkorb anzulegen. Die Person, die einen oder mehrere Hunde führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Außerhalb der bebauten Ortslage des Marktes Kreuzwertheim dürfen Hunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur dann ohne Leine geführt werden, wenn sie von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen. Kampfhunden ist ein Maulkorb anzulegen.

(3) Für folgende öffentliche Wege außerhalb der bebauten Ortslage wird Leinenpflicht angeordnet:

1. Weg von der alten Mainbrücke bis zur Gemarkungsgrenze Hasloch (Fl.Nr. 6022/1, 5933, 25/1, 8965, 545, 604/1, 604, 2100, 2086, 2304).

2. Weg vom Parkplatz am ehem. Durchlass bis Akazienweg und bis Gemarkungsgrenze Trennfeld (Fl.Nr. 7127/2, Wegeflächen aus Fl.Nr. 6300/5, 6300/24, 6300/43).
3. Weg vom Parkplatz am ehem. Durchlass bis Main-km 161 (Ende des Betonweges) nach der Staustufe Eichel (Fl.Nr. 7789/2).
4. Weg am Baugebiet „Laufer“ Fl.Nr. 3474/1 von der Staatsstraße bis zur Einmündung in den Weg Fl.Nr. 7127/2.

### **§ 3**

#### **Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Anleinplicht gilt nicht für
- a) Blindenhunde,
  - b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr,
  - c) für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde,
  - d) Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
  - e) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in §§ 2 und 3 aufgeführten Vorschriften nicht beachtet.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2007 über die Anleinplicht von Hunden im Bereich des Marktes Kreuzwertheim außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 02.06.2009

**MARKT KREUZWERTHEIM**

Fuhrmann  
Erster Bürgermeister



# Markt Kreuzwertheim

Für die markierten öffentlichen Wege außerhalb der bebauten Ortslage wurde Leinenpflicht angeordnet.

Datum: 31.03.2016  
Bearbeiter:



M 1 : 12500

Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung

